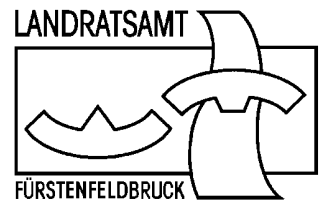




Information und Teilnahmebedingungen zur Bayerischen Ehrenamtskarte des Landkreises Fürstenfeldbruck



Hinweis: Bayerische Ehrenamtskarte des Landkreises Fürstenfeldbruck, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ bzw. Landkreis Fürstenfeldbruck, nachfolgend „Landkreis“ genannt; Stand April 2013.

Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges, bürgerschaftliches Engagement. Neben der öffentlichen Wertschätzung können Karteninhaber/innen Vergünstigungen bei Kooperationspartnern erhalten, z. B. ermäßigten Eintritt in Einrichtungen oder zu Veranstaltungen sowie Nachlässe bei Besorgungen des täglichen Lebens.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen gefördert!

§ 1 Verleihungsvoraussetzungen

1) Blaue Ehrenamtskarte

a) Die blaue Ehrenamtskarte erhalten Kreiseinwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie seit mindestens zwei Jahren gemeinwohlorientiert, durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projekten mindestens 250 Stunden jährlich, unentgeltlich arbeiten. Ein angemessener Kostenersatz bleibt für die Beurteilung der Unentgeltlichkeit außer Betracht.

b) Ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzung erhalten eine blaue Ehrenamtskarte

- Inhaber einer Jugendleiterkarte
- aktive Feuerwehrdienstleistende mit erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung
- aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

2) Goldene Ehrenamtskarte

Die goldene Ehrenamtskarte erhalten Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten für besondere Verdienste im Ehrenamt sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst, die das Feuerwehrehrenzeichen des Freistaates Bayern bzw. die Auszeichnung des Bayerischen Innenministeriums für 25- oder 40jährige Dienstzeit erhalten haben.

§ 2 Antrag, Gültigkeit

1) Die Verleihung der Ehrenamtskarte erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Insbesondere kann der Landkreis die Herausgabe von Ehrenamtskarten jederzeit einstellen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Ehrenamtskarte bleibt Eigentum des Landkreises.

2) Die blaue Ehrenamtskarte ist bis zu dem auf der Karte ausgewiesenen Ablaufdatum, höchstens drei Jahre gültig. Die Wiedererteilung ist zulässig. Die goldene Ehrenamtskarte gilt unbegrenzt.

3) Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Zum Identitätsnachweis hat der Inhaber einen amtlich gültigen Lichtbildausweis vorzulegen.

4) Im Missbrauchsfall kann der Landkreis die Ehrenamtskarte jederzeit ohne Angabe von Gründen entziehen.

§ 3 Rechtsbeziehungen, Haftung

1) Beim Einsatz der Ehrenamtskarte entstehen Rechtsbeziehungen nur zwischen der beteiligten Akzeptanzstelle und dem Inhaber der Ehrenamtskarte. Der Landkreis übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Gewährung von Rabatten und anderen Vergünstigungen.

2) Die Veröffentlichung der aktuellen Akzeptanzstellenliste auf den Internetseiten www.lra-ffb.de mit Verlinkung zu www.ehrenamtskarte.bayern.de erfolgt seitens des Landkreises ohne Gewähr.